

Wie in der letzten Woche an dieser Stelle berichtet, hat Deutschland mithilfe der KfW eine Kreditvereinbarung mit Spanien zur Förderung des spanischen Mittelstands unterzeichnet (BB 2013, 1770 f.). Kurz nach dem Redaktionsschluss für das letzte Heft kam die Meldung, dass Deutschland wiederum mithilfe der KfW nun auch eine Vereinbarung mit Griechenland zur Einrichtung eines Förderfonds unterzeichnet hat, mit dem griechische KMU „durch günstigere Finanzierungsbedingungen unterstützt werden“ sollen (www.bundesfinanzministerium.de). Die KfW wolle hierfür technische Unterstützung geben und sich an dem Fonds beteiligen. Am 18.7.2013 haben Bundesfinanzminister *Schäuble*, der griechische Finanzminister *Stournaras*, der griechische Wirtschaftsminister *Hatzidakis* sowie der Vorstandsvorsitzende der KfW *Schröder* in Athen eine entsprechende Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) unterzeichnet (www.kfw.de). Sie sieht vor, eine „Institution für Wachstum“ (Institution of Growth) mit Sitz in Luxemburg zu schaffen. Diese stelle Mittel zur Verfügung, die zur kurzfristigen Bereitstellung von Liquidität und zur langfristigen Wachstumsfinanzierung von griechischen mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden sollen. Von diesem Wachstum, so schreibt *Zeuner*, KfW Research, auf der KfW-Homepage unter der Überschrift „With a little help from my friend“ zum Förderfonds für Spanien, profitiere durch verbesserte Exportchancen auch Deutschland: „Je schneller der Rest der Eurozone wieder wächst, desto besser ist es für uns alle.“ Aber auch innerhalb Deutschlands muss die KfW Hilfe leisten: Gerade hat sie das Beratungsprogramm „Runder Tisch“ für Unternehmen, die durch das Mai/Juni-Hochwasser 2013 geschädigt wurden, aufgestockt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Neues Diskussionspapier hinsichtlich IFRS-Rahmenkonzept

-tb- Am 18.7.2013 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) das Diskussionspapier DP/2013/1, in dem mögliche Änderungen am Rahmenkonzept der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgezeigt werden (www.ifrs.org). Wesentliche Themen, die der IASB demnach bei einer Überarbeitung berücksichtigen will, sind die Definition von Vermögenswerten und Schulden, Ansatz- und Ausbuchungsregeln, die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, Bewertung, Darstellung und Angaben sowie das sonstige Gesamtergebnis. Stellungnahmen können bis zum 14.1.2014 eingereicht werden. Weitere Informationen auch unter www.drsc.de.

IASB: Nachträgliche Überprüfung von IFRS 8 „Geschäftssegmente“ abgeschlossen

-tb- Seit 2007 besteht die Anforderung einer sog. „Post-Implementation Review“, wobei ca. zwei Jahre nach der Einführung eines neuen Standards überprüft wird, ob damit die ursprünglich erwarteten Verbesserungen und Zielsetzungen erreicht werden konnten. IFRS 8 „Geschäftssegmente“, der seit dem 1.1.2009 verpflichtend angewendet werden muss, ist der erste Standard, der einer solchen Überprüfung unterzogen wurde. Der IASB kam mit dem Abschluss der Überprüfung zum Ergebnis, dass die von IFRS 8 entfaltete Wirkung grundsätzlich den ursprünglichen Annahmen und Zielsetzungen gerecht wird (www.ifrs.org). Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Stellungnahme zur geplanten Anpassung von IAS 19

-tb- Am 17.7.2013 reichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ihre

Stellungnahme zum Exposure Draft ED/2013/4 „Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge (geplante Anpassung von IAS 19)“, abrufbar über die Webseite des IASB (www.ifrs.org) ein. Die EFRAG stimmt darin dem IASB zu, dass entsprechende Arbeitnehmerbeiträge in gewissen Umständen als Reduktion des Dienstzeitaufwands aufzufassen sind (www.efrag.org).

EBA: Empfehlungen zur Kapitalerhaltung von Banken

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) hat am 22.7.2013 eine Empfehlung zum Kapitalerhalt von Kreditinstituten veröffentlicht. Die neue Empfehlung richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU und ersetzt damit die Rekapitalisierungsempfehlung von 8.12.2011. Wesentliche Neuerung der unter www.bafin.de abrufbaren Rekapitalisierungsempfehlung ist, dass anstelle der Kapitalquote von 9 % Core-Tier-1 (d. i. Core-Tier-1-Kapital abzüglich des Sovereign Capital Buffer im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva), die von den an der Rekapitalisierungsumfrage teilnehmenden Instituten per Stichtag am 30.6.2012 auszuweisen war, künftig ein nomineller Core-Tier-1-Kapitalbetrag vorgehalten werden muss. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen sicherstellen, dass die betreffenden Institute den (absoluten) Kapitalbetrag, den sie zur Einhaltung der 9 % Core-Tier-1-Kapitalquote gemäß EBA-Definition per Stichtag 30.6.2012 ausweisen mussten, dauerhaft vorhalten. Die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichten sich, die Anforderungen der neuen Rekapitalisierungsempfehlung regelmäßig zu überwachen, erstmalig zum 29.11.2013. (www.bafin.de)

Wirtschaftsprüfung

APAK: Fortsetzung der Zusammenarbeit mit US-Prüferaufsicht – Gesetzesänderung erleichtert gemeinsame Inspektionen

Am 19.7.2013 ist eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Kraft getreten, die es der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zukünftig ermöglicht, bei Anfragen ausländischer Prüferaufsichten zur Zusammenarbeit nicht nur Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen in ihre Inspektionen einzubeziehen, sondern auch andere Prüfungen wie die wesentlicher Tochtergesellschaften von im Ausland börsennotierten Unternehmen oder von unselbständigen Konzernteilen. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit etwa mit dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) war die APAK bei Einbeziehung solcher Mandate in ihre Inspektionen bisher auf die Einwilligung der Prüfungsgesellschaften und der betroffenen Mandanten angewiesen. Die Gesetzesänderung erlaubt nun eine entsprechende Ausweitung. Dies erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erheblich. § 62 Abs. 1 WPO wurde im Zuge einer WPO-Änderung durch das Gesetz zur Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ergänzt. Die Gesetzesänderung fällt mit der Verlängerung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen APAK und PCAOB um drei Jahre zusammen. Die im April 2012 geschlossene Vereinbarung war bis Ende dieses Monats befristet. Hintergrund war die entsprechende Befristung der sog. Adäquanzentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf die Prüferaufsicht der USA, die die Grundlage für einen Austausch von Informationen der EU-Prüferaufsichten mit US-Stellen bildet. Diese Entscheidung